

Kurztitel

Sicherheitskontrollgesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 42/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 3

Inkrafttretensdatum

01.03.2013

Text

2. Abschnitt
Sicherheitskontrolle
Zweck

§ 3. Zweck der Sicherheitskontrolle ist die Gewährleistung der Verwendung der Atomenergie für ausschließlich friedliche Zwecke in Durchführung der von Österreich übernommenen Verpflichtungen aus dem Atomsperrvertrag, dem Sicherheitskontrollabkommen und dem Zusatzprotokoll.